



Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

St. Gallen, 8. Mai 2015

Systemwechsel in der Überprüfung der Medikamentenpreise ist nicht gesetzeskonform

Urteil C-5912/2013 vom 30. April 2015:

Seit bald fünf Jahren unterzieht das Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Medikamentenpreise von Arzneimitteln der Spezialitätenliste einer eingeschränkten Überprüfung. Massgeblich ist nur noch, ob die Medikamente im Auslandpreisvergleich in der Schweiz zu teuer sind. Nicht mehr geprüft wird, ob ein Arzneimittel eines Pharmaunternehmens im Vergleich zu Arzneimitteln der Konkurrenz in der medizinischen Behandlung auch kostengünstig ist. Das Bundesverwaltungsgericht kommt in einem Grundsatzurteil zum Schluss, dass dieser Systemwechsel – der nicht mehr die Prüfkriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt – gegen Bundesrecht verstösst.

Medikamente, die in der Spezialitätenliste aufgeführt sind, werden von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vergütet. Demnach überprüft das BAG alle drei Jahre sämtliche Medikamente der Spezialitätenliste, ob sie die Aufnahmebedingungen noch erfüllen, sprich, ob die Medikamente noch wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sind.

In einem Grundsatzentscheid kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass bei der dreijährlichen Überprüfung nicht allein auf den Auslandpreisvergleich (APV; Vergleich der Schweizer Preise mit jenem der europäischen Vergleichsländer) – unter Auslassung des therapeutischen Quervergleichs (TQV) – abgestellt werden kann. Denn eine solche Prüfung, welche im Jahr 2010 vom BAG eingeführt wurde und sich ab dem 1. Mai 2012 auf Art. 65d Abs. 1^{bis} KVV abstützt, ist nicht umfassend. Sie trägt im Bemühen nach Kosteneinsparungen im Gesundheitswesen gerade der zentralen Frage, ob das Arzneimittel in der konkreten medizinischen Anwendung im Vergleich zu den zum gleichen Behandlungszweck zur Verfügung stehenden Arzneimitteln (Konkurrenzprodukte) auch tatsächlich wirtschaftlich ist, keine Rechnung.

Vielmehr liegt der neuen Prüfnorm im Sinne eines eigentlichen Systemwechsels ein eingeschränkter Wirtschaftlichkeitsbegriff zu Grunde. Ein Wirtschaftlichkeitsbegriff, welcher nur noch die seit 2009 für die Entwicklung der Medikamentenpreise in der Schweiz zwar vorteilhaften Zufälligkeiten der Wechselkurssituation widerspiegelt (der Euro verlor in diesem Zeitraum gegenüber dem Schweizer Franken rund 30 % an Wert), ist mit Wortlaut, Sinn und Geist des Gesetzes nicht vereinbar. Das Gesetz will mit der periodischen Überprüfung vielmehr sicherstellen, dass die Arzneimittel zu einem Preis gelistet sind, welcher Gewähr dafür bietet, dass die Behandlung

mit dem zu überprüfenden Arzneimittel im Vergleich zu den vorhandenen medikamentösen Behandlungsalternativen (Arzneimittel der Konkurrenz) auch wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich ist.

Das BAG wird demnach angewiesen, die dreijährliche Überprüfung anhand des Auslandpreisvergleichs sowie des therapeutischen Quervergleichs vorzunehmen.

Dieses Urteil kann ans Bundesgericht weitergezogen werden.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

Kontakt

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 29 86, medien@bvger.admin.ch.